

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. September 2026;
Vorlage Nr. 4182.2 (Laufnummer 18747)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug
an den Kompetenz-Hub der ETH Zürich zur Zukunft des
Geld- und Finanzsystems am KOF Institut
(KRB Kompetenz-Hub KOF-ETHZ)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantons-
verfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???., Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an den Kompetenz-Hub der ETH Zürich zur Zukunft des Geld- und Finanzsystems am KOF Institut (KRB Kompetenz-Hub KOF-ETHZ), wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Der Kanton Zug beteiligt sich während maximal zehn Jahren im Rahmen der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Zukunft des Geld- und Finanzsystems an der Finanzierung des Kompetenz-Hubs der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich am KOF Institut (KOF) mit maximal 25 Millionen Franken.

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Die jährlichen Beiträge von maximal 2,5 Millionen Franken gliedern sich wie folgt:

- a) Finanzierung des Forschungsteams inklusive wissenschaftlicher Mitarbeitender und Hilfskräfte;
- b) Leuchtturmformate, Konferenzen und wissenschaftliche Kommunikation;
- c) Projektadministration, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 2

¹ Die Beiträge gemäss § 1 werden jährlich ausgerichtet. Die Finanzdirektion legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

² Das KOF Institut der ETH Zürich erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

§ 3

¹ Nach vier Jahren erfolgt eine umfassende Evaluation der Forschungszusammenarbeit. Die Evaluation umfasst einen Bericht über die Tätigkeiten des Kompetenz-Hubs sowie eine Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse. Die Evaluation muss zudem eine der folgenden Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit enthalten:

- a) unveränderte Fortführung
- b) Anpassung oder
- c) vorzeitige Beendigung.

² Die Evaluation wird durch externe Expertinnen und Experten durchgeführt. Die Bestellung erfolgt in Absprache mit dem Kanton Zug.

³ Das KOF Institut der ETH Zürich trägt die Kosten der Evaluation.

§ 4

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Vorliegen der Evaluation über die Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Beteiligung an der Finanzierung des Kompetenz-Hubs.

² Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...